

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



	•					
BETR.:	ANTRAG AUF ZUERKI ERHÖHUNG DES PFLI DEM BUNDESPFLEGE	EGEGELDES NACH	Eingangsstampi	iglie		
FÜR	Versicherungsnummer 1) Lfd. Nr. GebDatum	ahr	lhr Geburtsdatum a	an.		
Familien- und Vorname			Familienstand		Pensionsnummer/Aktenzo (Nur anzugeben, wenn diese(s der Versicherungsnummer ide	s) nicht m
Adresse –	· Straße, Gasse, Platz, Hausnur	mmer, Stiege, Stock, Tür			·	
Postleitzal	hl Ort		Bezirk		Telefonnummer	
Bei einem Adresse b	n vorübergehenden Aufenthalt ekannt	in einem Heim, Krankenhau	s, bei Familiena	angehörigen	usw. geben Sie bitte die	genaue
DURCH	l (nur ausfüllen, wenn der Antra	ig von der pflegebedürftigen P	erson nicht selb	st gestellt we	erden kann)	
Familien-	und Vorname					
Adresse -	- Straße, Gasse, Platz, Hausnur	mmer, Stiege, Stock, Tür				
Postleitzal	hl Ort		Bezirk		Telefonnummer	
ICH BII	der gesetzliche Vertreter	der gerichtlich be- stellte Sachwalter ²⁾	der Vormund ²⁾			
2) Bitte Bes	stellurkunde dem Antrag beilege	en, wenn die Bestellung dem	Versicherungsträ	iger noch nic	cht angezeigt wurdel	
Ich beantrage			Zutreff		effendes bitte ankreuzen 🔀	

Die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Fragen beantworte ich wahrheitsgemäß auf der Rückseite dieses Antragsformblattes.

☐ die ZUERKENNUNG DES PFLEGEGELDES☐ die ERHÖHUNG DES PFLEGEGELDES☐

Ich nehme zur Kenntnis, dass jede mir bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches (z. B. ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthaltes oder bei Unterbringung in einer Anstalt auf Bundeskosten) oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld (bei Bezug anderer pflegebezogener Leistungen neben dem Pflegegeld) zur Folge haben, der auszahlenden Stelle binnen vier Wochen zu melden ist.

DVR: 0024244	Bitte wenden!
Datum	Unterschrift

Auskunft und Beratung:

Wir bitten Sie, unsere Abteilung und die Versicherungsnummer (VSNR) bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an einen unserer Mitarbeiter zu richten.



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



Pensionsnummer	
VSNR – Geburtsdatum	

BEIBLATT ZUM ANTRAG AUF ZUERKENNUNG BZW. ERHÖHUNG DES PFLEGEGELDES

Um über Ihren Anspruch auf Pflegegeld entscheiden zu können, benötigt die SVA eine ausführliche Beschreibung Ihres Gesundheitszustandes. Wir bitten Sie daher, die beiliegende Information sorgfältig zu lesen und die folgenden Fragen genau zu beantworten!

Behandelnder Arzt (Adresse, Telefonnummer):			
Derzeitige	Behandlung(en), Medikamente:		
Hilfsmittel (Rollstuhl usw.):			
Ich lebe	□ allein		
	☐ im Familienverband		
,	im Heim (Adresse):		
Pflegeperson(en) (Adresse, Telefonnummer):			
,			



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



INFORMATION über die Beurteilung des Pflegebedarfes

Voraussetzungen

Anspruch auf Pflegegeld besteht bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) von mehr als 50 Stunden monatlich für mindestens sechs Monate gegeben ist.

Pflegebedarf

Zur "Pflege" gehören alle Betreuungs- und Hilfsverrichtungen. Die Anleitung sowie die Beaufsichtigung von geistig und psychisch behinderten Menschen ist der Pflege gleichzusetzen.

Bei Ermittlung des Pflegebedarfes wird von Durchschnittswerten ausgegangen. Die Summe dieser pro Monat erforderlichen Zeitaufwendungen ergibt den Pflegebedarf, der für die Höhe des Pflegegeldes ausschlaggebend ist.

Betreuungsbedarf

Für die häufig vorkommenden Betreuungsverrichtungen bei Körperpflege, Zubereiten und Einnehmen der Mahlzeiten und Verrichtung der Notdurft gelten nachstehende "Mindestwerte" (pro Tag), die im Einzelfall überschritten werden können.

Körperpflege
Zubereitung von Mahlzeiten
Einnehmen von Mahlzeiten
Verrichtung der Notdurft
50 Minuten
60 Minuten
60 Minuten

Für andere Betreuungsverrichtungen sind "Richtwerte" vorgesehen; Unter- bzw. Überschreitungen sind möglich:

An- und Auskleiden
 40 Minuten

Reinigung bei unkontrolliertem
 Stuhl- oder Harnabgang
 40

40 Minuten

Anmerkung

Ein Betreuungsbedarf liegt nicht vor, insoweit der Behinderte mit einfachen Hilfsmitteln die Verrichtungen des persönlichen Lebensbereiches selbst vornehmen oder geeignete Kleidungsstücke verwenden kann. Beispiele: Wer sich stehend oder sitzend – eventuell auf einem Duschsessel und mit einer Stielbürste – reinigen kann, hat keinen Bedarf an Hilfe für die tägliche Körperreinigung. Beim Betreuungsbedarf für das An- und Auskleiden ist zu berücksichtigen, ob beispielsweise Kleidungsstücke ohne Knöpfe oder Schlüpferschuhe – eventuell mit Hilfe eines langen Schuhlöffels – an- und ausgezogen werden können.

Hilfsbedarf

Für jede der nachstehenden Hilfsverrichtungen gilt ein fixer Wert von 10 Stunden pro Monat:

- Besorgen von Nahrungsmitteln und Medikamenten
- Reinigung der Wohnung
- Waschen der Leib- und Bettwäsche
- Beheizen des Wohnraumes einschließlich des Besorgens von Heizmaterial
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitperson)

Einstufung

Je nach Pflegebedarf erfolgt die Einstufung in eine der sieben Pflegegeldstufen. Für bestimmte Gruppen von Behinderten (z.B. Sehbehinderte, Rollstuhlbenützer) gibt es Mindesteinstufungen.

Stufe Monatlicher Pflegebedarf; zusätzliche Voraussetzung

- Mehr als 50 Stunden.
- Mehr als 75 Stunden.
- Mehr als 120 Stunden; bei hochgradiger Sehbehinderung; bei überwiegender Rollstuhlbenützung (z.B. bei Querschnittlähmung, beidseitiger Beinamputation), sofern keine weitere Behinderung vorliegt.
- Mehr als 160 Stunden; bei Blindheit; bei überwiegender Rollstuhlbenützung und zusätzlicher Harn- oder Stuhlinkontinenz.

- Mehr als 180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson); bei Taubblindheit; bei überwiegender Rollstuhlbenützung, sofern zusätzlich ein deutlicher Ausfall der oberen Extremitäten vorliegt.
- Mehr als 180 Stunden und Notwendigkeit zeitlich unkoordinierbarer Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während des Tages und der Nacht oder Notwendigkeit dauernder Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht wegen Eigen- oder Fremdgefährdung.
- Mehr als 180 Stunden und vollständige Bewegungsunfähigkeit.

Auszahlung/Ruhen/Überbezug

- Das Pflegegeld wird gemeinsam mit der Pension monatlich im Nachhinein (zwölfmal jährlich) ausgezahlt.
- Das Pflegegeld ruht ab dem 2. Tag eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Heilanstalt usw., wenn ein Träger der Sozialversicherung für die Verpflegskosten aufkommt.
- In folgenden Fällen kann beantragt werden, dass das Pflegegeld in den ersten drei Monaten nicht ruht,
 - 1. wenn Kosten für eine Pflegeperson weitergetragen werden müssen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Pflegeperson ergeben (z. B. Lohnfortzahlung) in Höhe dieser Kosten,
 - 2. wenn die Pflegeperson eine begünstigte Weiterversicherung (ab Pflegegeld Stufe 5) abgeschlossen hat, in Höhe des durch den Pflegebedürftigen zu entrichtenden Beitrages,
 - 3. wenn die Pflegeperson als Begleitperson ebenfalls stationär aufgenommen wird (z. B. bei Kindern).

Ein Bescheid über das Pflegegeldruhen ergeht nur über Antrag binnen eines Monats.

 Allfällige Überbezüge des Pflegegeldes wegen eines Ruhens müssen in Raten durch Aufrechnung hereingebracht werden.

BERATUNG FÜR PFLEGENDE

direkt beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales österreichweit – kostenlos – telefonisch

Information und Beratung über

- Betreuungsmöglichkeiten zu Hause
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Adaptierungen
- Kurzzeitpflege, Stationäre Weiterpflege
- Sozialrechtliche Angelegenheiten insbesondere über alle Fragen im Zusammenhang mit Pflegegeld
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Kursangebote, Selbsthilfegruppen
- Freizeitgestaltung
- und vieles mehr

Beratung für Pflegende

1050 Wien, Geigergasse 5 – 9, 3. Stock

Telefon: 01/544 15 97/300, Fax: 01/545 70 00

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

email: sozialservice.bmags@apanet.at

Neuer Antrag möglich

Bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist jederzeit ein Antrag auf ein höheres Pflegegeld möglich. Eine ausdrücklich die Art der Verschlechterung bescheinigende ärztliche Bestätigung ist erforderlich, wenn die letzte Einstufung weniger als ein Jahr zurückliegt.